

- b) dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, mit Ausnahme von solchen Vertraulichen Informationen, die im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens zwingend an Aufsichtsbehörden und/oder Akkreditierer des Auftragnehmers weitergeleitet werden müssen,
- c) müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.
- 8.4 Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung benötigen. Die empfangende Partei wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegt ist.
- 8.5 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht, die Informationen von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass
- die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder
 - die empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an diese geben durfte, oder
 - sich die Informationen bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder
 - die empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbstständig entwickelt hat.
- 8.6 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offenbarenden Partei spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch diese nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung unverzüglich (i) sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter diesem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. Der Auftragnehmer ist bezüglich dieser und der vertraulichen Informationen, die die Grundlage für die Anfertigung von diesen Berichten und Bescheinigungen bilden jedoch berechtigt, Kopien zum Nachweis der Korrektheit ihrer Ergebnisse und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu ihren Akten zu nehmen.
- 8.7 Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen ab Vertragsbeginn für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages streng geheim halten, keinem Dritten zugänglich machen und die Vertraulichen Informationen nicht selber nutzen.
- 9. Urheberrechte**
- 9.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den vom Auftragnehmer erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben bei dem Auftraggeber.
- 9.2 Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 10. Haftung des Auftragnehmers**
- 10.1 Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz für Schäden oder Aufwendungen, die von Organen und/oder Mitarbeitern des Auftragnehmers verursacht wurden, ist unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen auf das Dreifache der vereinbarten Vergütung des Auftragnehmers für die Grundlaufzeit des Zertifikates, maximal jedoch 250.000 Euro beschränkt.
- 10.2 Diese Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 10.1 gilt nicht, soweit ein Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder Arglist des Auftragnehmers oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, für die nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 10.3 Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der in Ziffer 10.2 genannten Fälle gegeben ist.
- 10.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der gemäß diesem Vertrag von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers anzusehen. Soweit der Auftragnehmer nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 10.5 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.7 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von solchen Ersatzansprüchen frei, die Dritte wegen der Verwendung der Begutachtungs-, Validierungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsergebnisse durch den Auftraggeber gegen den Auftragnehmer erheben. Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, soweit der Anspruch des Dritten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder auf einer schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer 10.3 durch den Auftragnehmer beruht.
- 11. Kündigung/Rücktrittsrecht des Auftragnehmers**
- 11.1 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der vertraglich festgelegten Laufzeit ordentlich zu kündigen.
- 11.2 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind berechtigt, den Zertifizierungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 11.3 Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist für den Auftragnehmer insbesondere gegeben, wenn
- der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse im Unternehmen oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich dem Auftragnehmer gegenüber anzeigt,
 - der Auftraggeber das Zertifikat bzw. das Zertifizierungszeichen missbräuchlich bzw. vertragswidrig verwendet,
 - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - bei Zahlungsverzug gemäß Ziffer 7.4.
- 11.4 Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund, steht dem Auftragnehmer ein pauschaler Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber zu. Dieser schuldet als Schadensersatz 15 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Vergütung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens, dem Auftragnehmer der Nachweis des im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schadens vorbehalten.
- 11.5 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens vorgesehenen Zeitfenster zur Auditierung / Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nicht vom Auftraggeber in Anspruch genommen werden konnten und somit das Zertifikat zu entziehen ist (zum Beispiel bei der Durchführung von Überwachungsaudits).
- 11.6 Kündigt der Auftragnehmer entsprechend der Regelung in Ziffer 11.5, steht dem Auftraggeber ein pauschaler Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftragnehmer in Höhe von 15 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Vergütung zu. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens, dem Auftragnehmer der Nachweis des im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schadens, vorbehalten.
- 12. Beanstandungen**
- 12.1 Beanstandungen sind schriftlich bei dem Auftragnehmer vorzubringen.
- 12.2 Sollte die Beanstandung berechtigt sein, wird der Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen veranlassen.
- 12.3 Sollte sich die Beanstandung aus Sicht des Auftragnehmers als nicht haltbar erweisen, wird dies dem Beschwerdeführer mitgeteilt und dieser zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen aufgefordert. Sollte keine einvernehmliche Lösung mit dem Beschwerdeführer erreicht werden, können sich die Parteien einvernehmlich auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens einigen, andernfalls wird der Rechtsweg beschritten.
- 13. Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand**
- 13.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 13.3 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung vereinbaren.
- 13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen materiellen Recht.